



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0464-I/A/4/2016**

Wien, 8.7.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9260/J der Abgeordneten Birgit Schatz, Werner Kogler, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Einleitend verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 9252/J betreffend dramatische Risiken durch das Freihandelsabkommen CETA durch den Herrn Bundeskanzler.

Ergänzend darf ich als Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz folgende Punkte festhalten:

Mein Ressort setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Beibehaltung der umfassenden nationalen Arbeits- und Sozialstandards, des hohen Schutzniveaus der Europäischen Verbraucher- und Konsumentenschutzrichtlinien sowie der Wahrung der Rechte der ArbeitnehmerInnen ein.

Das EU-Kanada Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) beinhaltet ein Nachhaltigkeitskapitel, in dem festgeschrieben ist, dass jede Vertragspartei das Recht hat, ihre Prioritäten im Bereich Arbeitsrecht bzw. ArbeitnehmerInnenschutz festzulegen und Gesetze bzw. Politiken im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen anzunehmen bzw. abzuändern. Dabei soll ein hohes arbeitsrechtliches Schutzniveau gewährleistet werden.

Für nach Österreich entsendete Arbeitskräfte gelten die österreichischen Arbeits- und Lohnbedingungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Ein etwaiges Absenken von Sozial- und ArbeitnehmerInnenschutzstandards soll dadurch verhindert werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass auf Drängen Österreichs die „Labour Dispute Clause“ aufge-

nommen worden ist, wonach die EU-Mitgliedstaaten die Entsendung bzw. Beschäftigung in von Arbeitskämpfmaßnahmen betroffenen Konzernniederlassungen ausschließen können.

Außerdem bleibt es Österreich aufgrund des im Abkommen vorgesehenen umfassenden Vorbehalts des für den Einsatzort der Arbeitskraft geltenden nationalen Arbeits- und Sozialrechts („Labour Clause“) unbenommen, Sanktionen gegen die Regeln missachtenden kanadischen Unternehmen und ihre Niederlassungen im Bundesgebiet zu setzen (z.B. Geldstrafen, Wiedereinreiseverbote, Konfiszierung von Unternehmenseigentum).

Das Sozialministerium hat darauf hingewirkt, dass sich die Liberalisierungsverpflichtungen im Bereich der konzerninternen Entsendung (Mode 4) im Rahmen des geltenden Ausländerbeschäftigungsgesetzes bewegen und – trotz teilweise etwas abweichender Formulierungen – materiellrechtlich nicht über die üblichen Verpflichtungen in zahlreichen bilateralen EU-Freihandelsabkommen mit anderen Drittstaaten bzw. die (bis Jahresende umzusetzende) EU-Richtlinie betreffend die unternehmensintern transferierten Drittstaatsangehörigen (2014/66/EU) hinausgehen. Das heißt, die Verpflichtungen konzentrieren sich auf die temporäre Zulassung hochqualifizierter Schlüsselarbeitskräfte. Allfällige positive bzw. negative Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt sind z.B. durch die Studie „Wirtschaftliche Effekte von Freihandelsabkommen zwischen EU und Kanada, den USA sowie Armenien, Moldau und Georgien von Francois aus dem Jahr 2013, modelliert.

Auf Basis der Vereinbarungen im CETA- Nachhaltigkeitskapitel stellen die Vertragsparteien sicher, dass in den jeweiligen Arbeitsrechtsbestimmungen die IAO-Grundprinzipien und Rechte bei der Arbeit abgebildet sind. Darüber hinaus bekräftigen die Vertragsparteien das Bekenntnis die Verpflichtungen aus der „IAO Deklaration von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ zu respektieren, zu fördern und umzusetzen. CETA verpflichtet auch zu steten Bemühungen, die Kernübereinkommen zu ratifizieren. Das Sozialministerium ist dabei über die jüngsten Anstrengungen der Regierung Trudeau, die beiden fehlenden IAO-Kernarbeitsnormen zu ratifizieren, informiert.

Zusätzlich sind Bestimmungen gegen ein Absenken von Schutzstandards vereinbart. Demnach weichen die Vertragspartner nicht von ihren Standards ab, um Handel oder Investitionen zu fördern. Das CETA-Nachhaltigkeitskapitel beinhaltet auch einen Konsultationsmechanismus sowie einen Mechanismus zur Beilegung von Differenzen bei mangelnder Umsetzung der im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und kommt somit den Anforderungen der Entschließung nach.

Allgemein steht mein Ressort allfälligen Sanktionen bei der Verletzung des Nachhaltigkeitskapitels prinzipiell offen gegenüber. Dies entspricht allerdings nicht der derzeitigen gesamt-europäischen Verhandlungsposition.

Im Bereich Investment Court System (ICS) sieht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Bemühungen hinsichtlich Institutionalisierung der Schiedsgerichte und Implementierung eines Berufungsmechanismus positiv. Eine breite Ausnahme betreffend Regulierungstätigkeiten ist wiederholt eingefordert worden. Diese Forderung umfasst ebenso eine Ausnahme der arbeits- bzw. sozialrechtlichen Regelungen. Der CETA

Text formuliert dazu, dass die Vertragsparteien berechtigt sind, regulatorische Maßnahmen zur Erreichung legitimer Ziele, wie insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und der öffentlichen Moral, zum Sozial- und Konsumentenschutz sowie zur Förderung und zum Schutz kultureller Diversität zu erlassen.

Zur weiteren Klärung der Sinnhaftigkeit von Investitionsschutzbestimmungen hat das Sozialressort bislang die Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse des Investitionsschutzes unterstützt. Auch eine Aufklärung hinsichtlich makroökonomischer Effekte der Investitionsschutzbestimmungen und eine Diskussion alternativer Konzepte wurden in die Diskussion eingebracht.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in CETA sollen unnötige Barrieren für den Handel und Investitionen verhindert bzw. beseitigt werden. Die Zusammenarbeit basiert auf Freiwilligkeit, wobei die Vertragsparteien die vereinbarte regulatorische Kooperation mit Begründung beenden können. Ziel der Regulierungszusammenarbeit ist u.a. zum Schutz des Menschenlebens, der Gesundheit und Sicherheit beizutragen. Das bedeutet aus Sicht des Sozialministeriums, dass jedenfalls auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen und die Interessen der KonsumentInnen Rücksicht zu nehmen ist.

Die Fragen hinsichtlich des Vergaberechtes fallen in die Zuständigkeit des Herrn Bundeskanzlers.

Auch wird im Kapitel zur regulatorischen Kooperation die Regulierungshoheit der Vertragsparteien als Grundprinzip festgelegt, wobei sich die Vertragsparteien verpflichten, ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT), Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen (SPS), General Agreement on Tariffs and Trade - GATT, General Agreement on Trade in Services - GATS und CETA sicherzustellen. Das ausdrücklich festgehaltene „right to regulate“ stellt sicher, dass die Vertragsparteien das Schutzniveau für KonsumentInnen weiterhin nach eigenem Ermessen festlegen können.

Auch hinsichtlich der Finanzdienstleistungen trifft zu, dass eine Festlegung höherer Schutz und Qualitätsstandards für KonsumentInnen nach wie vor der nationalen Gesetzgebung bzw. jener auf Unionsebene obliegt.

Das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip wurde durch den Verweis auf die diesbezügliche Regelung im WTO-Übereinkommen im CETA Text verankert.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



